SUPERTAB

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 05.03.2024 Version: 1.0

ABSCHNITT 1
BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform:	Gemisch
Produktname:	SuperTab
UFI:	7QH5-202K-A009-PJWN
Produktgruppe:	Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie:	Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs:	Desinfektionsmittel antiseptisch

Titel	Lebenszyklusabschnitt	Verwendungsdeskriptoren
SuperTab	Gewerblich	PC37

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Air-Aqua B.V.
Wethouder Ohmannstraat 1
7951 SB Staphorst
Nederland
Tel: +31 522 468963
E-mail: info@air-aqua.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	

ABSCHNITT 2
MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1	H271
Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	H302
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3	H311
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B	H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	H373

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):	GHS03 GHS05 GHS08
Signalwort (CLP):	Gefahr
Enthält:	Sodium chlorite, Sodium hydrogensulphate, Sodium percarbonate
Gefahrenhinweise (CLP):	H271 - Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel. H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H311 - Giftig bei Hautkontakt. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise (CLP):	P210 - Von Hitze, Funken, offenen Flammen, heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P260 - Staub, Nebel, Dampf nicht einatmen. P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung tragen. P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. P303+P361+P353+P310 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
EUH Sätze:	EUH029 - Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH032 - Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Kennzeichnung gemäß:	Ausnahme für Innenverpackung, bei der die Inhalte 10 gr nicht überschreiten
Gefahrenpiktogramme (CLP):	GHS08
Gefährliche Inhaltsstoffe:	Sodium chlorite, Sodium hydrogensulphate, Sodium percarbonate
Kennzeichnung gemäß:	Ausnahme für Pakete mit einer Kapazität von 125 gr oder weniger
Gefahrenpiktogramme (CLP):	GHS03 GHS05 GHS08
Signalwort (CLP):	Gefahr
Gefährliche Inhaltsstoffe:	Sodium chlorite, Sodium hydrogensulphate, Sodium percarbonate
Gefahrenhinweise (CLP):	H271 - Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel. H311 - Giftig bei Hautkontakt. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP):	P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P280 - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. P303+P361+P353+P310 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. P260 - Staub, Nebel, Dampf nicht einatmen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
EUH Sätze:	EUH029 - Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH032 - Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente

Sodium chlorite (7758-19-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3
ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Sodium hydrogensulphate	CAS-Nr.: 7681-38-1 EG-Nr.: 231-665-7 EG Index-Nr.: 016-046-00-X REACH-Nr: 01-2119552465-36	30 - 50	Eye Dam. 1, H318
Sodium chlorite	CAS-Nr.: 7758-19-2 EG-Nr.: 231-836-6 REACH-Nr: 01-2119529240-51	20 - 30	Ox. Sol. 1, H271 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 2 (Dermal), H310 Skin Corr. 1B, H314 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412
Sodium percarbonate	CAS-Nr.: 15630-89-4 EG-Nr.: 239-707-6 REACH-Nr: 01-2119457268-30	1 - 5	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Silica Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 7631-86-9 EG-Nr.: 231-545-4 REACH-Nr: 01-2119379499-16	1 - 5	Nicht eingestuft

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Sodium percarbonate	CAS-Nr.: 15630-89-4 EG-Nr.: 239-707-6 REACH-Nr: 01-2119457268-30	(7,5 ≤C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 ≤C < 100) Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4
ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Sofort mit viel Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt:	Verätzungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:	Schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken:	Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5
MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Zum Löschen ein Pulverlöschmittel verwenden - “Niemals Wasser verwenden”.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
Reaktivität im Brandfall:	Beim Verbrennen entstehen reizende Rauchgase.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:	Chlorwasserstoff. Chlorine dioxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6
MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubentstehung vermeiden. Einatmen von Staub, Nebel oder Aerosol vermeiden-. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Zündquellen fernhalten. Unbefugte fernhalten.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen:	Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Staub, Dampf nicht einatmen. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzaus rüstung darf eingreifen. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung:	Verschüttete Mengen aufnehmen.
Reinigungsverfahren:	Das Produkt mechanisch aufnehmen. Reststoffe eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7
HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Klei dung gelangen lassen. Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung sorgen. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen.
Hygienemaßnahmen:	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen:	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Lagerbedingungen:	Unter Verschluss aufbewahren. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Unverträgliche Produkte:	Reduktionsmittel. Säuren.
Unverträgliche Materialien:	Brennbare Stoffe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8
BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Silica (7631-86-9)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	4 mg/m³ (E)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); 2 - Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Sodium hydrogensulphate (7681-38-1)	
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	11,09 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	1,109 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	17,66 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	40,2 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	4,02 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1,54 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	800 mg/l

Sodium chlorite (7758-19-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,58 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,41 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,58 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,41 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,29 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, oral	0,029 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,029 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,29 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,65 µg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,065 µg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,0065 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1 mg/l

Sodium percarbonate (15630-89-4)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	12,8 mg/cm²
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	12,8 mg/cm²
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	5 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	6,4 mg/cm²
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	6,4 mg/cm²
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,035 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,035 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,035 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	16,24 mg/l

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung: Sicherheitsbrille. Handschuhe. Schutzanzug.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen. Gesichtsschutz (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Säurebeständige Schutzkleidung. Norm. EN 13034. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen. Ungeeigneter Körperschutz: Naturfaser (z.B. Baumwolle). Leder. Naturkautschuk

Handschutz: Geeignete, nach EN374 getestete Handschuhe tragen. Geeignetes Material: Polyvinylchlorid (PVC). Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min. Ungeeignete Handschuhmaterialien: Leder, Natur-Kautschuk (NR). Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuh-hersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz: Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutz mit Vollmaske gemäß EN136 tragen. Typ B - Anorganische Gase (Schwefel-wasserstoff, Chlor, Cyanwasserstoff). Im Falle von Exposition gegenüber hohen Konzentrationen: Norm EN 137 - Self-mit offenem Kreislauf Pressluftatmer mit Vollmaske

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Sonstige Angaben: Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit.

ABSCHNITT 9
PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Weiß bis gebrochenes Weiß
Aussehen:	Tabletten
Geruch:	Chlor
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften:	Oxidationsmittel
Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Keine
Zersetzungstemperatur:	180 °C
pH-Wert:	≈ 6
pH Lösung:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Wasser: sehr gut löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):	2 - 3

Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht verfügbar
Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht anwendbar
Partikelgröße:	Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung:	Nicht verfügbar
Partikelform:	Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel:	Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand:	Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand:	Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche:	Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit:	Nicht verfügbar

Silica (7631-86-9)	
Dampfdruck	0 kPa @ 20-25°C

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10
STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel. Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. Bei Kontakt mit Wasser werden Chlordioxidgase freigesetzt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Brennbare Stoffe. Säuren. Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorverbindungen. Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11
TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal):	Giftig bei Hautkontakt.
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht eingestuft

SuperTab	
ATE oral	406,504 mg/kg Körpergewicht
ATE dermal	208,333 mg/kg Körpergewicht
Sodium hydrogensulphate (7681-38-1)	
LD50 oral Ratte	2000 – 2140 mg/kg Körpergewicht
Sodium chlorite (7758-19-2)	
LD50 oral Ratte	284 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	134 mg/kg
Sodium percarbonate (15630-89-4)	
LD50 oral Ratte	893 – 1164 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht
ATE oral	500 mg/kg Körpergewicht
Silica (7631-86-9)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 5 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: ≈ 6
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ≈ 6
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft

Silica (7631-86-9)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar

Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft

Sodium chlorite (7758-19-2)	
LOAEL (Tier/männlich, F1)	> 10 mg/kg Körpergewicht
LOAEL (Tier/weiblich, F1)	10 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier/weiblich, F1)	5 mg/kg Körpergewicht

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sodium chlorite (7758-19-2)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12
UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft

Sodium hydrogensulphate (7681-38-1)	
LC50 - Fisch [1]	7,96 g/l
EC50 - Krebstiere [1]	1,766 g/l
EC50 72h - Alge [1]	1,9 g/l
Sodium chlorite (7758-19-2)	
LC50 - Fisch [1]	105 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	1 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	1 mg/l
Sodium percarbonate (15630-89-4)	
LC50 - Fisch [1]	70,7 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	4,9 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SuperTab	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2 – 3
Sodium chlorite (7758-19-2)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-2,7 @ 25 °C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	-2,7 @ 25 °C

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13
HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/ Verpackung-Abfallentsorgung:	Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise:	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlich zu entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code:	07 04 13* - feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14
ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1479	UN 1479	UN 1479	UN 1479	UN 1479
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate)	ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate)	Oxidizing solid, n.o.s. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate)	ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate)	ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate), 5.1, II, (E)	UN 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate), 5.1, II	UN 1479 Oxidizing solid, n.o.s. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate), 5.1, II	UN 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate), 5.1, II	UN 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Sodium chlorite ; Sodium percarbonate), 5.1, II
14.3. Transportgefahrenklassen				
5.1	5.1	5.1	5.1	5.1
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport	
Klassifizierungscode (ADR):	O2
Special provision (ADR):	274
Begrenzte Mengen (ADR):	1kg
Freigestellte Mengen (ADR):	E2
Verpackungsanweisungen (ADR):	P002, IBC08

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR):	B4
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR):	MP2
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR):	T3
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR):	TP33
Tankcodierung (ADR):	SGAN
Sondervorschriften für Tanks (ADR):	TU3
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks:	AT
Beförderungskategorie (ADR):	2
Sondervorschriften für die Beförderung - Pakete (ADR):	V11
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR):	CV24
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl):	50
Orangefarbene Tafeln:	
Tunnelbeschränkungscode (ADR):	E

Seeschiffstransport	
Sonderbestimmung (IMDG):	274
Begrenzte Mengen (IMDG):	1 kg
Freigestellte Mengen (IMDG):	E2
Verpackungsanweisungen (IMDG):	P002
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG):	IBC08
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG):	B21, B4
Tankanweisungen (IMDG):	T3
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG):	TP33
EmS-Nr. (Brand):	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung):	S-Q
Staukategorie (IMDG):	B
Trennung (IMDG):	SG38, SG49, SG60, SG61

Lufttransport	
PCA freigestellte Mengen (IATA):	E2
PCA begrenzte Mengen (IATA):	Y544
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA):	2.5kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA):	558
PCA Max. Nettomenge (IATA):	5kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA):	562
CAO Max. Nettomenge (IATA):	25kg
Sondervorschriften (IATA):	A3, A803
ERG-Code (IATA):	5L

Binnenschiffstransport	
Klassifizierungscode (ADN):	O2
Sondervorschriften (ADN):	274
Begrenzte Mengen (ADN):	1 kg
Freigestellte Mengen (ADN):	E2
Ausrüstung erforderlich (ADN):	PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN):	0

Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID):	O2
Sonderbestimmung (RID):	274
Begrenzte Mengen (RID):	1kg
Freigestellte Mengen (RID):	E2
Verpackungsanweisungen (RID):	P002, IBC08
Sondervorschriften für die Verpackung (RID):	B4
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID):	MP2
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID):	T3

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID):	TP33
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID):	SGAN
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID):	TU3
Beförderungskategorie (RID):	2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID):	W11
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID):	CW24
Expressgut (RID):	CE10
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID):	50

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15
RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen
Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.
Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.
Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland	
Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Lagerklasse (LGK, TRGS 510):	LGK 5.1A - Stark oxidierende Gefahrstoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16
SONSTIGE ANGABEN ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME:

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sonstige Angaben:

ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Pro dukts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen .möglicherweise nicht.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Ox. Sol. 1	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren	
PC37	Wasserbehandlungschemikalien

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Ox. Sol. 1	H271	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 4 (Oral)	H302	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 3 (Dermal)	H311	Berechnungsmethoden
Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU
Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.